



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 26.08.2025

Engpässe in den Jobcentern

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Integration von Leistungsbeziehern in Arbeit setzt eine funktionierende Betreuung und Kontrolle in den Jobcentern voraus. In Hessen wird jedoch seit Jahren ein Mangel an Fachkräften berichtet. Dadurch fehlen direkte Kontakte zu Leistungsbeziehern, die notwendig wären, um Anwesenheit zu prüfen, unzulässige Untervermietungen festzustellen und Fördermaßnahmen zielgerichtet umzusetzen. Wo diese Kapazitäten nicht vorhanden sind, entstehen Kontrolllücken, die Missbrauch erleichtern. Ohne ausreichendes Personal können Aufgaben in Betreuung und Kontrolle nicht erfüllt werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Führt es ein Leistungsangebot nicht ad absurdum, wenn nicht das Personal bereitgestellt wird, das für die Kontrolle des Fortbestehens der Bedürftigkeit erforderlich ist? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.
- Frage 2 Was unternimmt die Landesregierung, damit ausreichend Personal bereitgestellt wird, das für die Kontrolle des Fortbestehens der Bedürftigkeit erforderlich ist? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.
- Frage 3 Ist sich die Landesregierung bewusst, wie wichtig persönliche Kontakte sind, um Anwesenheit oder mögliche Untervermietung bei Abwesenheit zu überprüfen? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.
- Frage 4 Wie kann eine individuelle Förderung ohne persönliche Kontakte erfolgen? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.
- Frage 5 Zu welcher Depriorisierung an anderen Stellen führt der ausreichende Kontakt zu Leistungsbeziehern? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Verwaltungskosten zur Umsetzung des Sozialgesetzbuchs (SGB) II werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Landesregierung hat hier keinerlei Gestaltungsspielraum. Folgerichtig ist die Frage an den Bund zu adressieren.

Aus den Fragen ergibt sich kein neuer Sachverhalt zu Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963. Auf die ursprüngliche Antwort wird verwiesen.

- Frage 6 Wird die Landesregierung angesichts des Fachkräftemangels zu einem Einsatz privater Betreuer und Vermittler zurückgreifen? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.

Die Umsetzung des SGB II erfolgt durch die Jobcenter. Diese beauftragen gegebenenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeit Dritte. Die Landesregierung kann hier nicht tätig werden.

- Frage 7 Welche vorherige Depriorisierung zulasten der Vermittlung in Arbeit hat bei den Jobcentern stattgefunden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Die hessischen kommunalen Jobcenter haben in den Zielsteuerungsdialogen mit dem Land im Sommer 2025 hierzu nichts berichtet. Im

Gegenteil haben die Jobcenter berichtet, dass sie die Kundenkontaktdichtekonzepte in den Häusern nochmals optimiert haben beziehungsweise sich die Option offengehalten, dies in naher Zukunft anzugehen. Dies erfolge immer angelehnt an die Herausforderungen der lokalen Arbeitsmärkte.

Die Landesregierung begrüßt diese fortlaufende Steuerung in den kommunalen Jobcentern.

Frage 8 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der offensichtlichen Tatsache, dass nicht alle Leistungsbezieher alle Tatsachen angeben, in Kombination, dass sich Arbeitsaufnahme pekuniär nicht lohnt? Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.

Es ist Aufgabe der örtlichen Jobcenter, die Mitwirkungspflichten der Personen, die einen Antrag auf Leistungen des SGB II stellen oder solche Leistungen beziehen, durchzusetzen. Hierzu zählt auch die Angabe aller erheblichen Tatsachen. Wenn den Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen wird, können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat kommt gegebenenfalls in Betracht.

Neben der Mitwirkung der Betroffenen steht die Amtsermittlungspflicht der Behörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, um einen Sachverhalt objektiv aufzuklären.

Wie sich aus wissenschaftlichen Studienergebnissen ergibt, ist der Lohnabstand zwischen Bürgergeld und einer Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn unabhängig von der Haushaltskonstellation und der jeweiligen Region stets vorhanden (vergleiche Seils, Eric: Lohnt sich Arbeit in Deutschland noch? WSI Policy Brief/Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut 90). Demnach lohnt sich Arbeit finanziell. Das ergibt sich unter anderem daraus, dass Personen, die Bürgergeld beziehen, aufgrund der Absetzbeträge im SGB II bei Erwerbstätigkeit stets mehr Einkommen zur Verfügung haben als ohne eine Beschäftigung.

Frage 9 Ist sich die Landesregierung bewusst, dass es leistungsrelevante Barzahlungen geben kann, die auf Kontoauszügen nicht erscheinen? Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.

Ja.

Frage 10 Haben die Jobcenter Zugriff auch auf andere Finanzbeziehungen wie Paypal oder ähnliche Nebenkontoen? Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/963.

Das Jobcenter kann die Vorlage von Kontoauszügen verlangen, dies umfasst auch Paypal-Konten. Zudem ist es möglich, dass Jobcenter das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, einen Kontenabruf bei Kreditinstituten durchzuführen. Ein solcher Abruf erstreckt sich auch auf ausländische Kreditinstitute, die eine Niederlassung in Deutschland betreiben.

Wiesbaden, 24. September 2025

Heike Hofmann